



STADT STEINBACH (TAUNUS)

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätze in der Stadt Steinbach (Taunus)

Die öffentlichen Anlagen in Steinbach a. Ts. dienen allen Bürgern.

Zur Ordnung der Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätze hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach a. Ts. am 17.12.1973 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und der öffentlichen Kinderspielplätze in der Stadt Steinbach a. Ts.

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) und der Änderung nach dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 02.11.1971 (GVBl. I S. 253) sowie der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Grünanlagen und öffentliche Kinderspielplätze dürfen nicht mit Motorfahrzeugen, mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte und Krankenfahrstühle - befahren werden.

Das Schieben von Fahrrädern ist gestattet.

§ 2

Rasenflächen und Anpflanzungen dürfen nicht betreten werden, es sei denn, dass sie dazu ausdrücklich freigegeben sind. Bäume, Anpflanzungen und Rasenflächen, Ruhebänke, Baulichkeiten, Springbrunnen, Warnungstafeln, Papierkörbe und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder missbräuchlich benutzt werden.

Blumen, Zweige oder Pflanzenteile dürfen nicht abgerissen oder entfernt werden; das Sammeln von Holz, Laub und Früchten ist nur gestattet, wenn dazu eine Erlaubnis des Magistrats der Stadt Steinbach a. Ts. erteilt worden ist.

§ 3

Wege, Plätze, Anpflanzungen und Rasenflächen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Magistrates der Stadt Steinbach a. Ts. aufgedeckt werden.

Kinder dürfen sich mit Hacken, Schaufeln und ähnlichem Spielzeug nur auf den dafür besonders eingerichteten Spielplätzen betätigen.

§ 4

Die öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätze, ihre Einrichtungen, Baulichkeiten und andere Bestandteile dürfen nicht verunreinigt, auch nicht mit Drucksachen oder Schriftstücken beklebt oder versehen werden. Papier, Speisereste und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter einzuwerfen.

§ 5

Hunde müssen in öffentlichen Grünanlagen an einer kurzen Leine geführt und von Anpflanzungen aller Art sowie von Weihern und Planschbecken ferngehalten werden. Wege und Plätze dürfen durch Hunde nicht verunreinigt werden. Auf Liegewiesen oder Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 6

Tiere, insbesondere Wassergeflügel und Fische, dürfen nicht gefangen, gejagt, beworfen oder sonst wie belästigt werden. Das Fischen in Weihern usw. ist nur mit besonderer Erlaubnis des Magistrats der Stadt Steinbach a. Ts. zulässig.

§ 7

Das Baden ist nur auf den dafür besonders bestimmten Flächen (Sprühfelder Planschbecken usw.) erlaubt.

§ 8

Eisflächen dürfen nur nach ausdrücklicher Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Zugängen betreten werden.

§ 9

Die aufgestellten Kinderspielgeräte dürfen nur von Personen bis zum am jeweiligen Spielplatz angegebenen Alter benutzt werden;
Fußball u. ä. darf nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen gespielt werden.

§ 10

Durch Lärm oder Gebrauch von Musikinstrumenten, Rundfunkgeräten usw., darf die Ruhe nicht gestört werden; Konzertveranstaltungen können vom Magistrat der Stadt Steinbach a. Ts. zugelassen werden.

Flugblätter und sonstige Werbedruckschriften dürfen nicht verteilt werden.

Ohne besondere Erlaubnis des Magistrates der Stadt Steinbach a. Ts. dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art sowie, unbeschadet des Versammlungsgesetzes, auch Versammlungen oder Umzüge nicht veranstaltet werden.

§ 11

Auf den Ruhebänken ist das Stehen oder Liegen untersagt.

§ 12

Nach Eintritt der Dunkelheit dürfen nur die beleuchteten Wege begangen werden; das Nächtigen in öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätzen ist unzulässig.

§ 13

Wer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder durch sein Verhalten andere Benutzer der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze stört oder belästigt, hat auf Verlangen der mit der Aufsicht beauftragten Personen sofort die Anlage bzw. den Kinderspielplatz zu verlassen.

§ 14

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) mit Geldbuße (in Höhe von DM 5.-- bis DM 1.000,—) geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 15

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinbach (Taunus), 18.12.1973

Der Magistrat

(Walter Herbst)
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gemäß § 13 (1) der Hauptsatzung vom 09.07.1973 durch Abdruck
im Mitteilungsblatt

„Steinbacher Information“

vom 31.12.1973 öffentlich bekanntgemacht.

Steinbach (Taunus), 31.12.1973

Der Magistrat

(Walter Herbst)
Bürgermeister



STADT STEINBACH (TAUNUS)

Bekanntmachung Nr. 105/74

I. Nachtrag

zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätze in der Stadt Steinbach a.Ts.

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung von 01.07.1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gemeindegewirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23.05.1973 (GVBl. I S. 161) sowie der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach a. Ts., Hochtaunuskreis in ihrer Sitzung am 25.11.1974 folgenden

I. Nachtrag (Änderung)

zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätze in der Stadt Steinbach a.Ts.

beschlossen:

I. Der § 1 der Satzung wird um folgenden 2. Absatz ergänzt:

(2) Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Steinbach a.Ts., die in Wohngebieten liegen oder angrenzen, können in der Zeit von 9.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

Von 13.00 bis 15.00 Uhr sind die Bestimmungen über den Lärmschutz besonders zu beachten.

II. Dieser I. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat

(Walter Herbst)

Bürgermeister

Veröffentlicht durch Abdruck in der Steinbacher Information am 11.12.1974 gem. § 13 der gültigen Hauptsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) vom 09.07.1973.

Steinbach (Taunus), 11.12.1974

(Walter Herbst)

Bürgermeister